

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweckbestimmung und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen

"Förderverein der Löcherschule (Westfälische Schule für Körperbehinderte), Gelsenkirchen-Buer e.V..
Sein Sitz ist Gelsenkirchen-Buer. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung von Schul – und Sportveranstaltungen der Schülerinnen und Schüler. Außerdem stellt der Verein finanzielle Mittel für die Beschaffung von besonderen Fördergeräten und Materialien bereit, die nicht vom Schulträger beschafft werden müssen. Ebenso ist Zweck des Vereins die personelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen, die nicht vom Schulträger oder Institutionen des Landes NRW abgedeckt werden.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins haben.

Eine reine Fördermitgliedschaft ist ebenfalls möglich. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

Personen unter 18 Jahren müssen außerdem eine Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch.

- a) Tod des Mitglieds.
- b) Freiwilligen Austritt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.
- c) Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§4 Pflichte und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern, dessen satzungsgemäße Anordnung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

In den jeweiligen Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Stimmrecht.

Soweit sie unter 18 Jahren sind, können sie jedoch nur über ihre gesetzlichen Vertreter abstimmen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung/Vorstand beschlossen wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einladung erfolgt vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt und von einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durchgeführt, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe eines Grundes verlangen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
2. Jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern.

Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

3. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.
4. Beschlussfassung über den Jahresbeitrag, getrennt für natürliche und juristische Personen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu Ziffer 5 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung, sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

§9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein/e Vorsitzende/r
2. ein/eine Schatzmeister/in
3. ein/eine Schriftführer/in
4. ein/e Schulleiter/in

5. Zwei Mitgliedern des Kollegiums der Löcherschule. Diese werden vom Kollegium der Schule gewählt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch zu beauftragen.

Der Verein und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich.

Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die durch Belege nachzuweisen sind.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinstätigkeit.

Er verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung auf.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der/die Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin können Ausgaben bis 300.- Euro jeweils alleine bewilligen. Bei Ausgaben, die über diesem Betrag liegen, müssen sie gemeinsam zustimmen.

Sollten sie sich nicht einigen können, entscheidet der erweiterte Vorstand, in der nächsten Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand des Vereins sollte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammentreten.

§11 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach §1 verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen der Löcherschule zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 zu verwenden hat.